

## 1. Geltungsbereich der Bestimmungen

1.1 Die folgende Vereinbarung ist Bestandteil des Vertrags zwischen true global communications GmbH (nachfolgend TGC genannt) und dem im Auftragsformular bezeichneten Kunden.

1.2 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung ergänzen und präzisieren die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TGC (AGB); sie ersetzen sie nur in jenen Fällen, in den sie den AGB widersprechen. Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung für TGNET/wireless® PRO und HOME sowie TGNET/wireless® 4G PRO, OFFICE und HOME Standleitungen, in der Preisliste, im Angebot, Auftragsformular und einer ggf. zwischen TGC und dem Kunden schriftlich vereinbarten Sondervereinbarung präzisieren die Bestimmungen dieser Vereinbarung; sie ersetzen sie nur in jenen Fällen, in denen sie ihnen widersprechen.

1.3 Die **Preisliste** ist als interaktiver Tarifrächner auf der Website von TGC realisiert. Der Tarifrächner stellt Interessenten auf Wunsch ein Angebot und ein Auftragsformular als E-Mail Faksimile (PDF) zu. Diesen sind die AGB, die vorliegenden dienstspezifischen Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibung und Informationen zum Widerrufsrecht beigegeben, sodass dem Interessenten im Falle eines Auftrags alle erforderlichen Schriften zur Verfügung stehen.

1.4 Der Vertragspartner von TGC wird nachfolgend und in anderen Vertragsbestandteilen als **Kunde** bezeichnet, der Nutzer der von TGC erbrachten Leistungen als **Teilnehmer**. Diese Differenzierung impliziert nicht, dass die Leistungen entgegen der Bestimmungen dieser Vereinbarung und der aus AGB 5 uneingeschränkt an Dritte überlassen werden können, sondern behandelt lediglich zulässige Situationen, wie etwa Filialstandorte eines Kunden.

## 2. Vertragsgegenstand, Leistungspflichten der TGC

2.1 AGB 2.1 wird präzisiert: TGC stellt dem Kunden entgeltlich einen **Internetanschluss** im drahtlosen, regionalen Netzwerk TGNET/wireless® zur Verfügung, den der Kunde für Zwecke der Datenübertragung zu Gegenstellen nutzen wird, die ebenfalls in das Internet integriert sind. Die Eigenschaften dieser Verbindung sind in der Leistungsbeschreibung des gewählten TGNET/wireless® Produkts definiert.

2.2 Der Kunde mietet die für die Verbindung zum TGNET/wireless® Netz erforderliche **Empfangsanlage** in Form einer Einmalzahlung deren Höhe im Angebot benannt ist. Ggf. zusätzlich benötigte Komponenten (Kabel, Maste, etc.) können gegen Aufpreis gemietet werden. Die **Miete** wird mit der ersten Rechnung nach Übergabe fällig gestellt, sofern nicht TGC eine Stundung der Miete anbietet und die Stundung zwischen dem Kunden und TGC vereinbart ist. Die Miete enthält, auch wenn sie gestundet wird, eine kostenlose Vor-Ort-vorab-Austauschwartung während der ersten 3 Jahre ab Erstauslieferung. Ratenzahlungen der Miete und Kauf der Empfangsanlage sind ausgeschlossen; die Anlage bleibt jederzeit Eigentum von TGC.

2.3 Die **Vorbereitung des Montagepunkts** der Empfangsanlage und deren Installation am Montagepunkt ist nur dann Bestandteil dieser Vereinbarung, wenn TGC Montagearbeiten für den gewählten Tarif anbietet und der Kunde TGC kostenpflichtig mit der Montage der Empfangsanlage beauftragt hat. Im Übrigen kann der Kunde ein von TGC empfohlenes Partnerunternehmen oder ein Unternehmen seiner Wahl beauftragen.

2.4 Die Installation, Konfiguration oder Wartung von **Netzwerkeinrichtungen des Teilnehmers** ist in keinem Fall Gegenstand dieser Vereinbarung. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der TGC sind vielmehr auch dann nicht berechtigt, Eingriffe in das teilnehmerseitige Netzwerk vorzunehmen, wenn der Kunde sie dazu auffordert; dazu gehören insbesondere auch das Herstellen der Verbindung zwischen der Übergabeschnittstelle der TGNET/wireless® (4G) Empfangsanlage und dem Netzwerk des Teilnehmers, sowie das Konfigurieren von Einrichtungen des Teilnehmers.

2.5 AGB 2.5 wird ergänzt: Zu den TGC möglichen, **technischen Änderungen** zählen die Implementierung neuer, in der Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht genannter Übertragungsverfahren, die Änderung der genutzten Frequenzen und die Integration des Teilnehmerstandorts in einen erweiterten Netzaufbau, in dem die TGNET/wireless® (4G) Empfangsanlage nicht nur die dem Teilnehmer direkt zuzurechnenden Daten von und zu einer zentralen Sendestelle, sondern – ggf. auch über einen zusätzlichen Kanal mit eigener Antenne – Daten anderer Teilnehmer im Sinn eines fully meshed network von und zu anderen Einrichtungen des Netzes transportiert.

2.6 AGB 2.8 wird präzisiert: Da die Maximalleistung einer **Flatrate** für den Eigenbedarf von privaten und gewerblichen Kunden von der gewählten Übertragungsleistung (Datenrate) abhängig ist, wird sie durch den interaktiven Tarifrächner und in den von diesem erstellten Angeboten nach Übertragungsrichtung getrennt benannt. TGC sichert zu, dass eine ggf. eingesetzte Automatik zur Reduktion der Nutzungsmöglichkeit gemäß AGB 2.8 einzelne Spitzen toleriert. Um ihm ggf. entstehende Beschränkungen zu vermeiden, kann der Kunde durch Wechsel zu einem Tarif mit höheren Datenraten eine Flatrate mit erweiterter Maximalleistung nutzen oder mit TGC eine individuelle Vereinbarung über eine für seine Anforderungen kalkulierte Flatrate treffen.

## 3. Vertragsabschluss und Vertragsbeendigung

3.1 AGB 3.1 wird präzisiert: **Folgeaufträge für kostenlos inkludierte Leistungen** können als E-Mail-Nachricht an TGC übermittelt werden, sofern nicht die Kenntnisnahme besonderer Nutzungsbedingungen erforderlich ist und weder für die Einrichtung noch für die laufende Bereitstellung der beauftragten Leistung ein Entgelt berechnet wird.

3.2 AGB 3.3 wird präzisiert: Wenn zum Zeitpunkt des Auftragseingangs keine TGNET/wireless® Sendestelle in Reichweite des Teilnehmerstandorts existiert oder bei Prüfung durch TGC oder Vertriebspartner vor Ort festgestellt wird, dass die benötigte Sichtverbindung zu keiner existierenden Sendestelle hergestellt werden kann, wird der Auftrag des Kunden als **Vorvertrag** behandelt, der unabhängig von der durch den Auftraggeber gewählten Vertragslaufzeit jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und ohne Nennung von Gründen schriftlich von beiden Vertragspartnern gekündigt werden kann, solange TGC nicht mit Arbeiten zur Errichtung einer Sendestelle begonnen hat, die über eine Sichtverbindung zum Standort des Auftraggebers verfügt. TGC wird eine derartige Sendestelle errichten, sofern die Netzerweiterung mit den Ausbauplänen für das TGNET/wireless® Netz vereinbar ist, sobald ein geeigneter Standort für die Sendestelle gefunden wurde, und aus der Summe der Vorverträge, die TGC ggf. mit anderen Interessenten schließt, die Kriterien für einen kostendeckenden Betrieb der Sendestelle erfüllt sind. Da diese Kriterien von individuellen Faktoren abhängen, wird der benötigte Mindestauftragwert auf der Website von TGC publiziert oder dem Interessenten bzw. Kunden direkt mitgeteilt. Nach Ablauf der in AGB 3.3 beschriebenen Rücktrittsfrist und Beginn der Bauarbeiten geht der Vorvertrag automatisch in einen verbindlichen Auftrag über, der erst zum Ablauf der vereinbarten Vertragsmindestlaufzeit, die mit Bereitstellung des Anschlusses beginnt, gekündigt werden kann.

3.3 Ein Auftrag für einen TGNET/wireless® 4G Tarif mit einer Datenrate von mehr als 10 Mbps wird, wenn am Standort des Teilnehmers noch keine hinsichtlich Reichweite und Sichtverbindung geeignete TGNET/wireless® Sendestelle mit 4G Technik zur Verfügung steht, in sinngebender Anwendung aller Bestimmungen des Abs. 3.2 als Vorvertrag behandelt. Der Kunde kann gleichzeitig einen Auftrag über einen TGNET/wireless® 4G Tarif mit einer Datenrate bis maximal 10 Mbps und gleicher Vertragsmindestlaufzeit erteilen, den TGC durch Anschaltung an eine Sendestelle mit 3G Technik erfüllt. Dieser **Übergangsauftrag** endet ungeachtet seiner Mindestlaufzeit am Monatsersten nach Umstellung der Sendestelle auf 4G Technik, indem TGC die im Vorvertrag beauftragte Leistung zur Verfügung stellt. Dieser Zeitpunkt markiert den Beginn der Mindestlaufzeit des Vertrags für einen Tarif mit einer Datenrate von mehr als 10 Mbps.

3.4 Verträge für TGNET/wireless® und TGNET/wireless® 4G Standleitungen haben eine **Mindestlaufzeit** von 3 Monaten ab dem Monatsersten nach dem in AGB 3.5 definierten Zeitpunkt für das Zustandekommen des Vertrags. Darüber hinaus bietet TGC erweiterte Vertragsmindestlaufzeiten von 12 und 24 Monaten für Verbraucher, sowie von 24, 36 und – für die TGNET/wireless® PRO und TGNET/wireless® 4G PRO Tarife – 60 Monaten für Nicht-Verbraucher an, für die jeweils erhebliche Ermäßigungen und/oder zusätzliche Leistungen gewährt werden. Die Details sind im Angebot beschrieben.

3.5 Dem Kunden ist bekannt, dass TGNET/wireless® und TGNET/wireless® 4G Standleitungen nur in bestimmten **Versorgungsgebieten** angeboten werden, die auf der Website von TGC dokumentiert sind. Dem Kunden ist ferner aus der Leistungsbeschreibung für TGNET/wireless® und TGNET/wireless® 4G Standleitungen bekannt, dass für eine einwandfreie Funktion der Standleitung eine **Sichtverbindung** zwischen dem Standort der Empfangsanlage und den Sendeeinrichtungen einer Sendestelle dauerhaft vorhanden sein muss. Vor diesen Hintergründen rät TGC dem Kunden, keine erweiterte Vertragsmindestlaufzeit zu wählen, wenn er nicht sicher sein kann, die beauftragte Leistung an dem im Auftrag benannten Standort über die gesamte Vertragsmindestlaufzeit nutzen zu können.

3.6 Aus 3.4 und 3.5 folgt, wenn der Kunde Verbraucher im Sinn des §13 BGB ist, gemäß §46 Abs. 8 TKG: Kann TGC nach **Umzug des Kunden** am zukünftigen Standort die vereinbarte Leistung auch in Anwendung der Bestimmungen aus AGB 2.5 nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Eingang der Umzugsmitteilung des Kunden oder zu einem für einen späteren Zeitpunkt gewünschten Termin erbringen, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Nicht fakturierte Entgelte aus zurückliegenden, zeitweiligen Stilllegungen des Anschlusses (siehe 6.4) werden nachträglich fällig gestellt. Ermäßigungen, die TGC dem Kunden aufgrund einer vereinbarten Vertragsmindestlaufzeit gewährt hat, sind durch den Kunden anteilig zu erstatten. Eine vereinbarte Stundung des Mietpreises der Empfangsanlage wird aufgehoben, wenn die Erfüllung der Vertragsmindestlaufzeit eine Voraussetzung für die Stundung war. Stellt TGC hingegen die vereinbarte Leistung am zukünftigen Standort des Kunden bereit, ist TGC berechtigt, das tariflich für einen Neuanschluss vorgesehene, einmalige Bereitstellungsentgelt zu berechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mietpreis der Empfangsanlage am ursprünglichen Standort des Kunden gestundet war, sofern diese Stundung fortgesetzt wird.

3.7 Aus 3.4 und 3.5 folgt für Kunden, die nicht Verbraucher im Sinn des §13 BGB sind: Ein Standortwechsel des Teilnehmers begründet auch dann kein Sonderkündigungsrecht, wenn der zukünftige Standort des Teilnehmers außerhalb des Versorgungsgebiets für

TGNET/wireless® und TGNET/wireless®4G Standleitungen liegt, oder wenn er innerhalb des Versorgungsgebiets liegt und aufgrund von Sichthindernissen nicht versorgt werden kann. TGC kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf der Website von TGC ein Angebot publizieren, das die vorzeitige Auflösung eines bestehenden Vertrags aufgrund eines Standortwechsels des Teilnehmers zum Inhalt hat.

3.8 Ein **Tarifwechsel** vor dem nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt (d.h. innerhalb der vereinbarten Vertragsmindestlaufzeit oder in den sich an diese gemäß AGB 3.8 anschließenden Verlängerungen der Laufzeit) ist möglich, sofern der monatliche Auftragswert gleich bleibt oder erhöht wird, oder wenn TGC das Entgelt für einen hinsichtlich aller wesentlichen Eigenschaften (Datenraten, Datenvolumen, Verfügbarkeit, etc.) unveränderten Tarif derselben Produktlinie senkt. TGC wird außerdem einem Wechsel zu einem Tarif mit geringerem, monatlichem Auftragswert vor dem nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt zustimmen, wenn der TGC aus der vorzeitigen Beendigung des ursprünglichen, höherwertigen Tarifs entstehende Vertragsschaden durch eine wertmäßig entsprechende Zahl zusätzlicher Laufzeitmonate im neu beauftragten, günstigeren Tarif kompensiert und der neue Vertrag durch diese Vereinbarung um nicht mehr als 12 Monate verlängert wird. Eine Verkürzung der Restvertragslaufzeit ist durch einen Tarifwechsel nicht möglich. Die Vertragsmindestlaufzeit ist deshalb im geänderten Auftrag so zu wählen, dass sie mindestens der verbleibenden Vertragslaufzeit des ursprünglichen Vertrags entspricht.

3.9 Zu den in AGB 3.9 beispielhaft genannten Gründen für eine **außerordentliche Kündigung** aus wichtigem Grund kommen die in der Leistungsbeschreibung Absatz 9.3 und 11.1/11.2 genannten Gründe *Sichthindernisse* und *Frequenzstörungen* hinzu.

3.10 AGB 3.11 wird vor dem Hintergrund gesetzlicher Erfordernisse zur **Entsorgung** von elektronischen Geräten ergänzt: Der Kunde verpflichtet sich, die zur Teilnahme am TGNET/wireless® Netz überlassene Empfangsanlage auf eigene Kosten abzubauen oder TGC kostenpflichtig mit der **Demontage** zu beauftragen. Für den Fall, dass der Kunde die Empfangsanlage nicht an TGC zurück gibt oder geben kann, verpflichtet sich der Kunde, die Kosten der Neubeschaffung durch TGC und die Kosten zur Entsorgung der bei ihm verbliebenen Anlage zu tragen, sowie TGC von Forderungen Dritter hinsichtlich der Demontage und Entsorgung der Anlage freizustellen.

#### 4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 AGB 4.2 wird ergänzt: Um die Zusagen der Leistungsbeschreibung einhalten zu können, ist TGC berechtigt und verpflichtet, die TGNET/wireless® (4G) Empfangsanlage nach Erfordernis zu warten. Dazu bedient sich TGC des Fernzugriffs auf die Empfangsanlage. Sofern dies im Einzelfall jedoch nicht möglich oder ausreichend ist, wird der Teilnehmer Mitarbeitern von TGC oder deren Erfüllungsgehilfen nach Voranmeldung kurzfristig, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen **Zutritt** zu den Teilen der Empfangsanlage gewähren.

2.3 AGB 4.2.5 wird präzisiert und ergänzt: **Eingriffe des Kunden** bzw. Teilnehmers in die eingemessene Empfangsanlage oder Änderungen des Betriebszustands beeinträchtigen die Funktion des Systems und verhindern möglicherweise, dass die Zusagen der Leistungsbeschreibung durch TGC eingehalten werden können. Der Kunde bzw. Teilnehmer ist daher nicht berechtigt, die Empfangsanlage oder deren Betriebszustand zu verändern. Als unerlaubter Eingriff und Veränderung des Betriebszustandes gilt insbesondere auch das kurzzeitige Aus- und Einschalten des Geräts (Reset) – weil dadurch die laufenden Aufzeichnungen der Betriebsparameter gelöscht und Ursachenforschung und Wartung erschwert werden – sowie das Stilllegen der Anlage während des (Betriebs)Urlaubs oder zu bestimmten Tageszeiten – weil dies einen Service-Einsatz seitens TGC anstößt – es sei denn, TGC stimmt derartigen Eingriffen seitens des Teilnehmers schriftlich grundsätzlich zu – was generell nur unter Aufhebung der Verfügbarkeitszusage denkbar ist – oder erteilt die Erlaubnis nach telefonischer oder schriftlicher Rücksprache im Einzelfall.

#### 5. Nutzung durch Dritte

5.1 AGB 5.1 wird präzisiert und ergänzt: In den TGNET/wireless®HOME, TGNET/wireless®4G OFFICE und HOME Tarifen ist das Erbringen von **Serverdienen** für Dritte (inklusive Peer-to-Peer Anwendungen und Hosting von Onlinespielen) nicht zulässig. In den TGNET/wireless® und TGNET/wireless®4G Tarifen ist der **Wiederverkauf** oder die unentgeltliche Überlassung der Übertragungsleistungen der TGNET/wireless® Standleitung an Dritte nicht zulässig. Die Zuteilung von Wiederverkaufsrechten erfordern eine individuell gestaltete Vereinbarung zwischen dem Kunden und TGC, die neben dem Preis auch andere Aspekte der Koexistenz am Markt regelt.

#### 6. Entgelte, Zahlungsbedingungen

6.1 AGB 6.2 wird dahingehend präzisiert, dass die Berechnung der Entgelte mit der erstmaligen **Inbetriebnahme** der TGNET/wireless® (4G) Empfangsanlage beginnt. Wenn der Kunde TGC nicht mit der Installation der Empfangsanlage beauftragt hat, beginnt die Berechnung der Entgelte 14 Tage nach Auslieferung der Empfangsanlage an den Kunden, sofern der Teilnehmer die Empfangsanlage nicht zu einem früheren Zeitpunkt in Betrieb nimmt.

6.2 Hat der Kunde die optionale, **jährliche Vorabzahlung** gewählt, um eine Ermäßigung des Tarifs zu erzielen, ist die Ermäßigung anwendbar, sobald das Jahresentgelt vollständig am Konto der TGC eingegangen ist; andernfalls wird die Ermäßigung für jeweils ganze Monate ausgesetzt. TGC wird Rechnungen für die Folgejahre jeweils 1 Monat vorab stellen, sodass diese Bedingung seitens des Kunden eingehalten und ein Aussetzen der Ermäßigung verhindert werden kann.

6.3 AGB 6.10 wird präzisiert: In TGNET/wireless®PRO Tarifen, für die TGC eine Ermäßigung bei Zustellung der Rechnungen als E-Mail-Faksimile (PDF) anbietet, entfällt die Ermäßigung, wenn der Kunde den **Versand am Postweg** verlangt oder keine zustellungsfähige E-Mail Adresse benannt ist; Bearbeitungs- und Portokosten werden in diesem Fall nicht berechnet. Im Übrigen bleibt AGB 6.10 unberührt.

6.4 Für Verbraucher im Sinn des §13 BGB gilt, wenn die Restlaufzeit des Vertrags mehr als 3 Monate beträgt: Sind der Teilnehmer und alle berechtigten Mitnutzer nachweislich aufgrund eines Härtefalls – beispielsweise durch Krankheit oder Reise im Angestelltenverhältnis – verhindert, die vereinbarte Leistung am Standort des TGNET/wireless® Anschlusses zu nutzen, kann der Kunde die **Stilllegung** des Anschlusses für ein bis zwölf aufeinanderfolgende, ganze Monate ab einem Monatsersten beauftragen, an dem die Herstellung des Anschlusses und die letzte Stilllegung des Anschlusses 3 Monate zurück liegen. In der Zeit der Stilllegung wird TGC nutzungsunabhängige Entgelte nicht berechnen. Die Restlaufzeit des Vertrags verlängert sich um die Dauer der Stilllegung. Im Fall einer späteren, außerordentlichen Kündigung werden die aufgrund von Stilllegungen nicht fakturierten Entgelte fällig gestellt.

#### 7. Zahlungsverzug

Die Bestimmungen der AGB werden nicht berührt.

#### 8. Leistungsverzögerungen, Behinderungen und Entstörung, Rückvergütung

8.1 Besteht eine Behinderung darin, dass die zugesicherte Mindestdatenrate gemäß Angebot und Leistungsbeschreibung (LB) Abschnitt 15 durch Messung nach LB 5.9 (und siehe auch LB 6.5) anhaltend nicht erreicht wird, ohne dass TGC diese innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserhalt zuzüglich vom Teilnehmer zu vertretender Wartezeiten (wieder) herstellen kann und dafür nicht fehlende Mitwirkungshandlungen des Teilnehmers ursächlich sind, führt TGC zum nächsten Monatsersten einen Tarifwechsel zu jener geringwertigeren Tarifvariante durch, in der die erreichte Datenrate nicht zu beanstanden wäre. Für den Zeitraum zwischen dem auf Basis von aufgezeichneten Daten anzunehmenden Beginn der Behinderung, spätestens jedoch ab Eingang der Störungsmeldung bei TGC, und dem Zeitpunkt des Tarifwechsels, abzüglich vom Teilnehmer zu vertretender Wartezeiten, erstattet TGC in Anwendung von AGB 8.6 und 8.7 die Differenz der Entgelte zwischen der ursprünglich beauftragten und der durch den Tarifwechsel gewählten Tarifvariante. Der Kunde hat zum Zeitpunkt des Tarifwechsels das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn ein anderer Anbieter am Standort des Teilnehmers nachweislich eine mindestens gleichwertige Leistung zu gleichem oder geringerem Preis erbringen kann und dieser nicht Verursacher der Behinderung ist.

#### 9. Haftungsbeschränkung

Die Bestimmungen der AGB werden nicht berührt.

#### 10. Haftung des Kunden und Rechte Dritter

Die Bestimmungen der AGB werden nicht berührt.

#### 11. Datenschutz

11.1 Hat der Kunde die Teilnahme am **Referenzprogramm** beauftragt, um eine Ermäßigung auf den Tarifpreis zu erzielen, stimmt er der Veröffentlichung des Firmennamens, des Orts des TGNET/wireless®PRO Standleistungsanschlusses ohne Angabe von Straße und Hausnummer, sowie der namentlichen Nennung einer Kontaktperson mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf der Website und in gedruckten Unterlagen der TGC zu, die das Produkt TGNET/wireless® Standleitungen bewerben. TGC darf diese Daten an Interessenten auf deren Anfrage im Einzelfall weitergeben. TGC verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass E-Mail Adressen und Telefonnummern nicht automatisiert aus der Website oder E-Mail-Nachrichten ausgelesen werden können. Der Kunde verpflichtet sich, die genannten Kontaktdaten zu liefern und Änderungen anzuzeigen. Die benannte Person wird ggf. Kontakt suchenden Interessenten Auskünfte zu Qualität und Service von TGNET/wireless® Standleitungen erteilen. Auskünfte zu technischen und tariflichen Fragen, die eine Beratung darstellen, die auch TGC erbringen kann, sind hingegen nicht notwendig. Die Teilnahme am Referenzprogramm kann ohne Nennung von Gründen durch beide Vertragspartner jederzeit beendet werden. Die Ermäßigung entfällt in diesem Fall.

#### 12. Schlussbestimmungen

12.1 Für die Wirksamkeit und/oder Vollständigkeit dieser dienstspezifischen Geschäftsbedingungen als Ganzes oder in einzelnen Bestimmungen gilt AGB 12.8 sinngemäß. Für den Gerichtsstand gilt AGB 12.6.

Stand: 1. Juli 2012